

Einladung

- öffentlich -


Sitzung 10

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **24.02.2025, 19:30 Uhr**, in den **Bürgersaal in der Klosterschiire Oberried** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Bekanntgaben
2. Kernzeitbetreuung Beiträge, hier: Anpassung Beiträge und Gebührenverzeichnis, Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Oberried über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Michael-Schule
3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Jagdpacht für die Jagdbögen:
 1. Eigenjagd der Gemeinde Oberried Hundsrücken,
 2. Jagdbogen Oberried-Ost der Jagdgenossenschaft Oberried und Gemeinde Oberried und
 3. Jagdbogen Oberried-West der Jagdgenossenschaft Oberried
4. Teilablösung Darlehen Ursulinenhof
5. Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Ursulinenhof 2019
6. Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Wasserversorgung 2022
7. Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 2022
8. Frageviertelstunde



Klaus Vosberg, Bürgermeister

Vorlagen-Nr.: 6/2025

TOP 2

Kernzeitbetreuung Beiträge, hier: Anpassung Beiträge und Gebührenverzeichnis, Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Oberried über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Michael-Schule

Beschlussantrag:

Die Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Oberried über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Michael-Schule wird wie in der Anlage beschlossen.

Neu: Kernzeitbeiträge nach § 6 Nr. 1 der Satzung für jedes weitere Kind, das in der Kernzeit betreut wird, betragen die Beiträge je 50 % der Beiträge für das erste Kind.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.08.2024 Kernzeitbeiträge mit einem Kostendeckungsgrad von 88% beschlossen. In Folge des Beschlusses gab es zahlreiche Gespräche und Schriftverkehr mit Eltern. Ergebnis dieses Dialogs waren unter anderem zwei Zusagen.

Zum einen sollten die freien Kernzeitplätze an die Eltern der Grundschulkinder mitgeteilt werden. In der Mitteilung wurde überschlägig dargestellt, um wieviel die Gebühren bei gleichbleibenden Kostendeckungsgrad sinken könnten, wenn mehr Kinder angemeldet sein würden. Hintergrund ist, dass im Wesentlichen nur die Personal- und kaum Sachkosten (1.000 Euro für Lernmittel) in die Kalkulation eingeflossen sind. Es wurden nur so viele freie Plätze den Eltern mitgeteilt, dass weiterer Anmeldungen zu keiner Erhöhung der Personalbedarfs geführt hätten. Man also bei gleichbleibenden Kosten und Mehreinnahmen durch Gebühren, diese hätte senken können.

Insgesamt wurden im Zeitraum vom 18.11.2024 bis zum 13.02.2025 genauso viele Kinder „an“- wie abgemeldet. Es können also keine Mehreinnahmen durch zusätzliche Gebührenzahler bei gleichbleibenden Kosten erzielt werden. Die erhoffte „automatische“ Gebührensenkung scheidet also aus. Aktuell werden die entstehenden Kosten zu 82% gedeckt.

Weiter wurde zugesagt, eine Geschwisterregelung zu prüfen. Diese sollte dergestalt sein, dass für das jüngere betreute Geschwisterkind 50% der Beiträge zu zahlen sind. Bei den aktuellen Anmeldezahlen betrifft dies vier Kinder, sodass die Kostendeckung auf 77 % fiele.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2025 wurde mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 69.400 Euro kalkuliert. Beim aktuellen erreichten Kostendeckungsgrad von 82% sinkt dieser auf 64.500 Euro. Wenn die Geschwisterregelung eingeführt werden würde, bedeutet dies zu erwartende Gebühreneinnahmen von 61.200 Euro. Diese Zahlen beziehen sich auf die aktuell angemeldeten Kinder im Schuljahr 2024/2025. Wieviel Kinder in 2025/2026 angemeldet werden, ist unbekannt. Trotz schwieriger Haushaltslage sieht sich die Gemeindeverwaltung in der Lage, das eventuell eintretende Defizit über den Gesamthaushalt zu decken.



Beiträge und Gebührenverzeichnis

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Oberried über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Michael-Schule

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried in seiner Sitzung vom 24.02.2025 folgende Anlage 1 zur Satzung über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung der Michael-Schule beschlossen:

1. Kernzeitbeiträge nach § 6 Nr. 1 der Satzung

Modul 1

Monatlicher Beitrag:

- 1 Tag pro Woche: 7 Euro
- 2 Tage pro Woche: 14 Euro
- 3 Tage pro Woche: 21 Euro
- 4 Tage pro Woche: 28 Euro
- 5 Tage pro Woche: 35 Euro

Modul 2

Monatlicher Beitrag:

- 1 Tag pro Woche: 30 Euro
- 2 Tage pro Woche: 60 Euro
- 3 Tage pro Woche: 90 Euro
- 4 Tage pro Woche: 120 Euro
- 5 Tage pro Woche: 150 Euro

Modul 3

Monatlicher Beitrag.

- 1 Tag pro Woche: 45 Euro
- 2 Tage pro Woche: 90 Euro
- 3 Tage pro Woche: 135 Euro
- 4 Tage pro Woche: 180 Euro



Kernzeitbeiträge nach § 6 Nr. 1 der Satzung für jedes weitere Kind, das in der Kernzeit betreut wird, betragen die Beiträge je 50 % der Beiträge für das erste Kind.

**2.
Mittagessen nach § 6 Nr. 2 der Satzung**

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 5,45 Euro.

Die Anlage 1 (Beiträge und Gebührenverzeichnis) tritt am 01.03.2025 in Kraft.
Gleichzeitig trifft Anlage 1 vom 19.08.2024 außer Kraft.

Oberried, den 24.02.2025

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Oberried, den 25.02.2025

Klaus Vosberg
Bürgermeister

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Jagdpacht für die Jagdbögen:

- 1. Eigenjagd der Gemeinde Oberried Hundsrücken,**
- 2. Jagdbogen Oberried-Ost der Jagdgenossenschaft Oberried und Gemeinde Oberried und**
- 3. Jagdbogen Oberried-West der Jagdgenossenschaft Oberried**

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat vergibt den Jagdbogen

1. Hundsrücken an den Bewerber A
2. Oberried-Ost an den Bewerber A

Ein Beschlussvorschlag zu Oberried West soll in der Gemeinderatssitzung erfolgen.

Sachverhalt:

Zum 01.04.2025 laufen die Pachtverträge für die o.g. Jagdbögen aus. Im vergangenen Jahr wurden die Jagdkataster für die Gemeinde Oberried neu erstellt. Hierbei wurde ermittelt, dass sich der bisherige Jagdbogen Oberried-West in eine Eigenjagd der Gemeinde Oberried, künftig Oberried-Hundsrücken benannt, und den Jagdbogen Oberried-West der Jagdgenossenschaft Oberried aufteilt. Im Jagdbogen Oberried-Ost befindet sich eine kleine Eigenjagd der Gemeinde. Diese soll zukünftig mit dem Jagdbogen Oberried-Ost der Jagdgenossenschaft Oberried ausgeschrieben und verpachtet werden.

In der Versammlung der Jagdgenossenschaft am 04.03.2024 haben die Jagdgenossen ausdrücklich für eine Neuausschreibung der Jagdbögen gestimmt. Im Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 12.12.2024 erfolgte die Ausschreibung der Jagdbögen mit Bewerbungsschluss 03.01.2025. Die Verwaltung hat die Bewerbungen zusammen mit den Förstern gesichtet, eine Vorauswahl getroffen und mit den jeweils zwei favorisierten Bewerbern pro Jagdbogen Gespräche über die Ausgestaltung der Jagd und den Jagdpachtvertrag geführt. Von diesen ausgewählten Bewerbern wurden folgende Gebote abgegeben.

Eigenjagd Hundsrücken:

Bewerber A Pachtgebot: 2484,00 € zuzüglich Umsatzsteuer

Bewerber B Pachtgebot: 3312,00 € zuzüglich Umsatzsteuer

Oberried-Ost:

Bewerber A Pachtgebot: 1400 € bei Deckelung von 500 € bei Feldschäden

Bewerber B Pachtgebot: 1500 € bei Deckelung von 1500 € bei Feldschäden

Oberried-West:

Bewerber A Pachtgebot: 2711,50 € bei voller Übernahme von Feldschäden

Bewerber B Pachtgebot: 3668,50 € bei Deckelung von 2000 € bei Feldschäden

Allen Bewerbern wurden die Vertragsbedingungen des Mustervertrages des Gemeindetages zur Jagdpachtvergabe zur Kenntnis gegeben (Anlage zu dieser Vorlage) und mitgeteilt, dass es aus Gründen der Gleichbehandlung mit Jagdpächtern, die in einem bestehenden Pachtvertrag sind, keine Nachverhandlungen zu den Vertragsbedingungen geben wird. Seitens der Förster wurde klar dargelegt, dass diese künftig aus waldbaulichen Gründen auf die Wildschadensverhütung insbesondere bei Neupflanzungen größten Wert legen werden.

Für den Eigenjagdbezirk Hundsrücken und im Jagdbogen Oberried-Ost haben jeweils die Bewerber B die Bewerbung zurückgezogen.

Für den Jagdbogen Oberried-West kann die Verwaltung beide Bewerber empfehlen. Für den Bewerber A spricht, dass dieser sehr gute Ergebnisse in seiner bisherigen Jagd erzielt hat und angrenzend beheimatet ist. Bei Bewerber B handelt es um erfahrene Jäger, die sich mit einer eigenen Jagd einen Lebensraum erfüllen möchten.


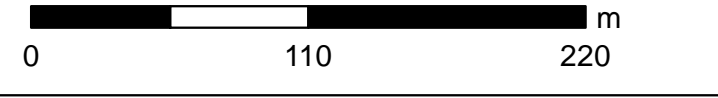
Finanzielle Auswirkungen:

Im Eigenjagdbezirk nimmt die Gemeinde Oberried die genannte Pacht ein. In den Jagdbögen Oberried-West und Oberried-Ost wird die Jagdpacht aufsummiert und nach Beschluss der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung verwendet.

**Neuaufteilung
GJ Oberried I West
Südlicher Teil**

Legende

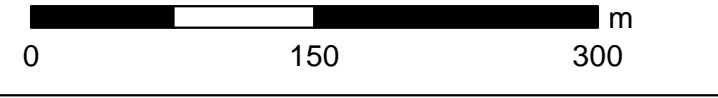
- Flurstücksgrenze
- Wasser Oha
- Wald 261,2ha
- Feld 14,6ha
- befriedete 1,1ha
- Jagdbezirke_DB




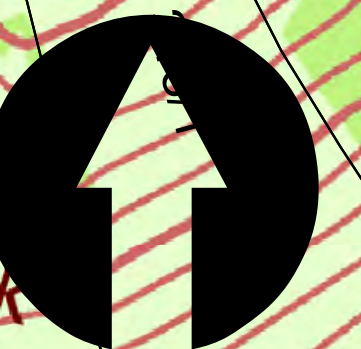
Neuaufteilung GJ Oberried I West Nördlicher Teil

Legende

- Flurstücksgrenze
- Wasser 0ha
- Wald 223,3ha
- Feld 96,0ha
- befriedete 14,4ha
- Jagdbezirke_DB

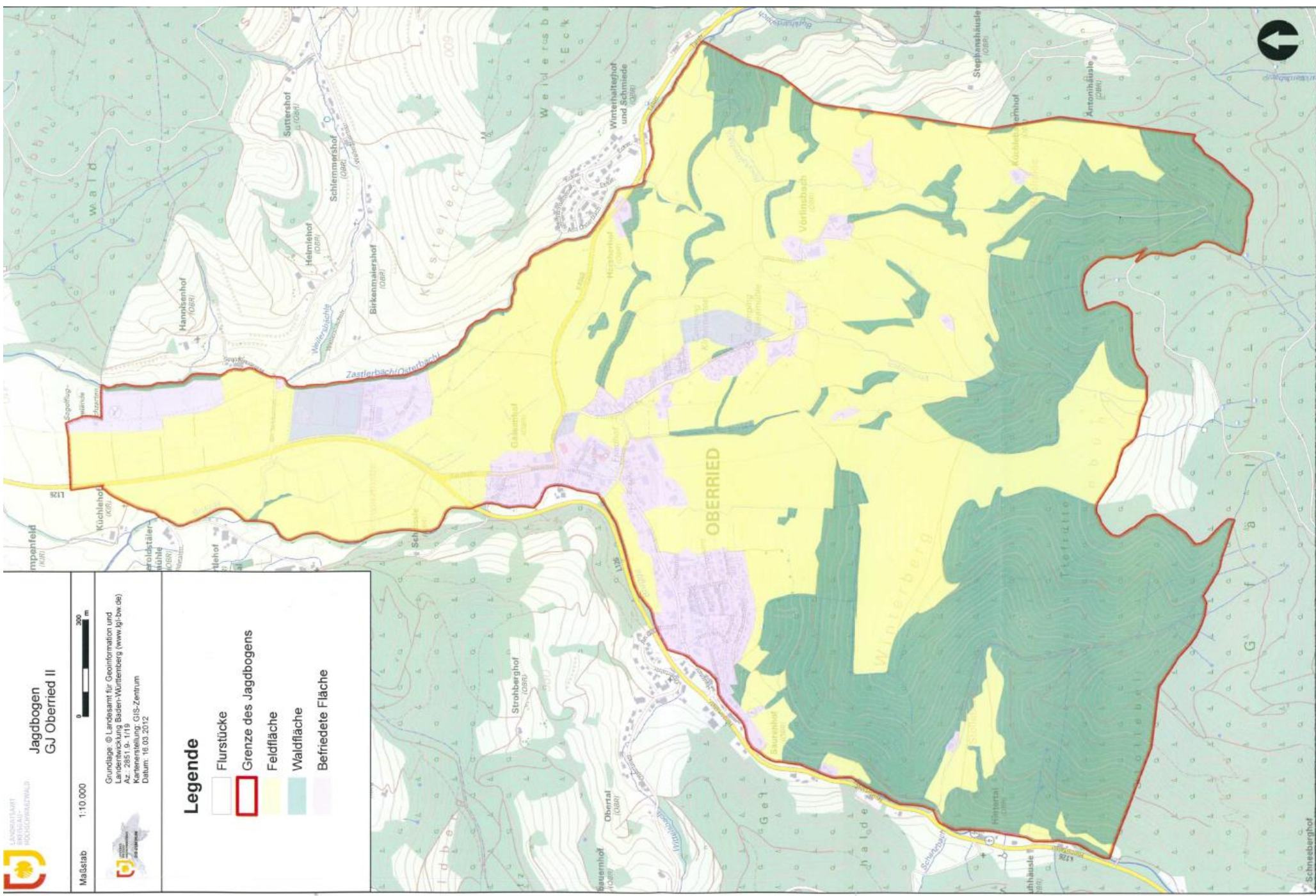


Grundlage: ALKIS-DTK100 Landesamt für Geoinformation und
Landerwicklung Baden-Württemberg (www.lgw.bw.de)
AZ: 28518-119
Kartenerstellung: GIS-Zentrum
Datum: 06.12.2024



Legende

- Flurstücke
- Grenze des Jagdbogens
- Feldfläche
- Waldfläche
- Befriedete Fläche



Muster -Jagdpachtvertrag

über
den Eigenjagdbezirk /
gemeinschaftlichen Jagdbogen
(Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks)

Zwischen der Gemeinde Oberried
als Eigenjagdbesitzer /
der Jagdgenossenschaft Oberried
vertreten durch den Jagdvorstand

Bürgermeister Klaus Vosberg,
Klosterplatz 4 in 79254 Oberried
(Verpächter)

und

(Pächter)

wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Oberried / als
Jagdvorstand vom folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Um die Lesbarkeit des Jagdpachtvertrags zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.
2. Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken, soweit diese zu dem vorstehend bezeichneten Jagdbogen gehören und soweit sie nicht nach § 2 dieses Vertrags von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.
3. Flächen, die nicht zum Jagdbogen gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen zu dem Jagdbogen hinzu. Die Jagdpacht ermäßigt beziehungsweise erhöht sich dementsprechend.
4. Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständigen Jagdbogen, so erlischt dieser Vertrag.

§ 2 Pachtgegenstand

1. Der verpachtete Jagdbogen wird wie folgt beschrieben: Jagdbezirk Oberried-
Der dem Vertrag beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages und in der dem Vertrag beigefügten Fassung wirksam. Macht ein Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrages einen Nachbesserungsbedarf am Lageplan geltend, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der geltend gemachte Grund für eine Nachbesserung keinen die Nichtigkeit des Vertrags nach sich ziehenden Formfehler darstellt.

2. Ist die Grenze des Jagdbogens eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen- oder Wegefläche ausdrücklich in den Jagdbogen einbezogen ist.

3. Gesamtgröße (Bruttojagdfläche) ca. **ha**

4. Befriedete Flächen (§§ 13, 14 JWMG) und andere Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (§ 40 JWMG) ca. **ha**

5. Bejagbare Fläche (Nettojagdfläche) somit **ha**

Diese Fläche gliedert sich in ca. **ha Waldfläche** und ca. **ha Feldfläche**.

6. Verändert sich die bejagbare Fläche nach § 2 Nr. 5 dieses Vertrags um mehr als 10 %, kann eine entsprechende Anpassung des Vertrags frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden.

§ 3 Veränderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen

1. Eine Änderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWMG während der Dauer des Jagdpachtvertrags ist nur mit Zustimmung des Pächters möglich (§ 12 Abs. 6 JWMG).

2. Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWMG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung.

3. Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

§ 4 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2025 und endet am 31.03.2031.

§ 5 Jagdpacht

Bei Eigenjagd:

Die jährliche Jagdpacht für den Jagdbogen mit einer Gesamtgröße von ha beträgt Euro (in Worten Euro).
 ha Pachtfläche zum Preis von €/ha = € zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Höhe von € ergibt eine jährliche Jagdpacht von €

Bei Genossenschaftsjagd:

Die jährliche Jagdpacht für den Jagdbogen mit einer Gesamtgröße von ha beträgt Euro (in Worten Euro) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von derzeit 19 %, sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft der Umsatzsteuer unterwerfen sollten. Der Pächter hat ab dem von der Finanzverwaltung jeweils bestimmten Termin zuzüglich zur jährlichen Jagdpacht nach Satz 1 die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das für den Verpächter zuständige Finanzamt die Umsatzsteuer ihm gegenüber per Bescheid festsetzt. Insoweit kann auch eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgen.

2. Die Jagdpacht ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Gemeinde Oberried, IBAN DE36680510040005000120, BIC SOLADES1HSW bei der Sparkasse Hochschwarzwald Kirchzarten zu entrichten.

3. Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

4. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaiger Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 7 dieses Vertrags begangen worden ist.

5. Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen.

§ 6 Preisgleitklausel

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, bei Bedarf die Höhe der Jagdpacht unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt geltenden Kaufkraftverhältnisse – ausgedrückt durch den Verbraucherpreisindex – zu überprüfen und gegebenenfalls in Form eines Nachtrags eine neue Jagdpacht zu vereinbaren.

§ 7

Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

1. Der Pächter darf Jagderlaubnisscheine ausgeben.
2. Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern unter Nennung der betreffenden Person anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen.
3. Die Unter- oder Weiterverpachtung sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.
4. Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.
5. Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.

§ 8 Wildschadensersatz

Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbogens entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten. § 54 Abs. 3 JWMG bleibt unberührt.

§ 9

Mitwirkung bei Regelungen zum Abschuss von Wildtieren

1. Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 1 JWMG).
2. Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWMG festgesetzt.
3. Die nach § 35 Abs. 6 JWMG zu führende Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten.

§ 10

Wildschadensverhütung im Wald

Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Er wird den Pächter rechtzeitig vorher, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Pächter ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen im Wald vollständig zu tragen.

Der Verpächter stellt dem Pächter am Ende jeden Pachtjahres die entstandenen Kosten zuzüglich der zu entrichtenden Umsatzsteuer in Rechnung. Der Pächter ist verpflichtet, den Kostenbetrag innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung auf das in § 5 dieses Vertrags angegebene Konto einzuzahlen. Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

2. Der Verpächter wird dem Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters beziehungsweise dessen Beauftragten auszuführen. Deren Kosten werden auf den nach Nr. 1 zu zahlenden Betrag angerechnet.

3. Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbogens vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter gesetzten Frist hat dieser das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens bleibt unberührt.

§ 11 **Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden auf Schwarzwild**

Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an gemeinsamen Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Drückjagden wird von der unteren Jagdbehörde nach Prüfung der Höhe der Schwarzwildpopulation und der Schwarzwildschäden festgestellt. Die untere Jagdbehörde kann die Koordination dieser gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren (z.B. Kreisjägersvereinigung, untere Forstbehörde, etc.).

§ 12 **Kündigung des Vertrags**

1. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der Pächter nach § 66 JWMG oder §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist,

b) dem Pächter nach § 69 JWMG die Ausübung der Jagd rechtskräftig verboten worden ist,

c) der Pächter schwer gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,

d) der Pächter trotz einmaliger Abmahnung des Verpächters wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt,

e) der Pächter mit der Bezahlung der Jagdpacht (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) nach vorheriger Zahlungsaufforderung oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als 3 Monate im Verzug ist, oder

f) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde.

2. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Pächter, nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn

a) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verstößt,

b) der Pächter einen festgesetzten Abschussplan oder Anordnungen über die Verringerung des Wildbestands wiederholt oder gröblich nicht erfüllt oder

c) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen Rechtsvorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Jagdpachtvertrags zur Fütterung oder Kirsung verstößt.

3. Im Falle der Kündigung nach den Nrn. 1 und 2 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und vertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgestellter Wildschadensersatzes, nach Maßgabe des § 21 Absatz 2 Satz 3 JWMG, weiter zu bezahlen. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.

4. Wird die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß § 32 Abs.5 Landeswaldgesetz oder § 33 Abs.3 Landeswaldgesetz i.d.F. vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162) auf ganzer oder einem Teil der Fläche des Jagdbogens beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.

5. Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag unter den Voraussetzungen des § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage oder aufgrund § 314 BGB aus wichtigem Grund kündigen zu können, bleibt unberührt.

6. Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

§ 13 Tod des Pächters

Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 23 JWMG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.

§ 14
Mehrheit von Pächtern

Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Jagdpachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

§ 15
Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen u.ä. die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.

2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des BGB über Pacht und Miete.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Oberried, den _____, den _____

.....
Klaus Vosberg, Bürgermeister

.....
Vorstehender Vertrag ist gemäß § 18 Satz 1 JWMG angezeigt worden.
Beanstandungen werden – laut Anlage – nicht erhoben.

Freiburg, Datum

Untere Jagdbehörde:

TOP 4 | Teilablösung Darlehen Ursulinenhof

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Folgedarlehen für das am 15.03.2025 im Eigenbetrieb Ursulinenhof abzulösende Darlehen wie folgt abzuschließen: Die gebildeten Rücklagen in Höhe von 507.353,89 € werden zur Teilablösung des am 15.03.2025 fälligen Darlehens verwendet. Der Zinssatz der restlichen Summe wird für die Restlaufzeit des Darlehens festgeschrieben.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Oberried/Eigenbetrieb Ursulinenhof nahm 2020 ein Darlehen in Höhe von 1.074.000 € auf. Das Darlehen war mit 0,36% verzinst und wurde vierteljährlich mit einem Betrag von 8.950,00 € getilgt. Die Zinsbindung läuft zum 15.03.2025 aus. Zum 15.03.2025 besteht ein Restdarlehensbetrag in Höhe von 895.000 €.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 19.02.2018 Grundstücksverkaufserlöse an die Rücklagen des Eigenbetriebs Ursulinenhof weiter zu geben. Hier konnten Rücklagen für die Teilrückzahlung des Darlehens in Höhe von 507.353,89 € gebildet werden.

Es liegen Angebote der DZ-Hyp vor wie folgt vor, wie das Darlehen weitergeführt werden kann.

1.

Darlehensbetrag	895.000,00 €
Tilgung/Jahr	35.800,00 €
Zins 10 Jahre	3,27%
Zins 20 Jahre	3,40%
Zins 25 Jahre	3,40%
jährlicher Zins 10 Jahre	29.266,50 €
jährlicher Zins 20 Jahre	30.430,00 €
jährlicher Zins 25 Jahre	30.430,00 €
Sondertilgung	nein
getilgt in Jahren	25

2.

Darlehensbetrag	388.000,00 €
Tilgung/Jahr	35.800,00 €
Zins 10 Jahre	3,14%
Zins 20 Jahre	3,15%
Zins 25 Jahre	
jährlicher Zins 10 Jahre	12.183,20 €
jährlicher Zins 20 Jahre	12.222,00 €
jährlicher Zins 25 Jahre	
Sondertilgung	nein
getilgt in Jahren	11

Die angebotenen Zinsen können am Tag der Darlehensablösung abweichen.

TOP 5 | **Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Ursulinenhof 2019**

Beschlussantrag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Ursulinenhof für das Jahr 2019 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	5.526.239,61€
a. Aktivseite	
i. Anlagevermögen	4.823.695,60€
ii. Umlaufvermögen	702.544,01€
b. Passivseite	
i. Eigenkapital	182.322,68€
ii. Ertragszuschüsse	100.000,00€
iii. Rückstellungen	6.740,00€
iv. Verbindlichkeiten	5.237.176,93€
c. Jahresverlust	142.538,22€
i. Summe der Erträge	3.898,71€
ii. Summe der Aufwendungen	104.678,22€
iii. Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	41.758,71€

2. Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresverlust aus dem Wirtschaftsjahr 2019 ist in voller Höhe auf das neue Rechnungsjahr vorzutragen und ist in 2020 durch den Gemeindehaushalt zu decken.

Sachverhalt:

Siehe beigefügter Jahresabschluss

Eigenbetrieb Ursulinenhof



Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Ursulinenhof der Gemeinde Oberried für das Haushaltsjahr 2018 wurde dem Gemeinderat am 24.02.2025 gem. § 16 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 12 Eigenbetriebsverordnung vorgelegt.

1. Bilanzsumme	5.526.239,61€
a. Aktivseite	
i. Anlagevermögen	4.823.695,60€
ii. Umlaufvermögen	702.544,01€
b. Passivseite	
i. Eigenkapital	182.322,68€
ii. Ertragszuschüsse	100.000,00€
iii. Rückstellungen	6.740,00€
iv. Verbindlichkeiten	5.237.176,93€
c. Jahresverlust	142.538,22€
i. Summe der Erträge	3.898,71€
ii. Summe der Aufwendungen	104.678,22€
iii. Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	41.758,71€

2. Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresverlust aus dem Wirtschaftsjahr 2019 ist in voller Höhe auf das neue Rechnungsjahr vorzutragen und ist in 2020 durch den Gemeindehaushalt zu decken.

Oberried, den 24.02.2025

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Der Jahresabschluss kann vom 28.02.2025 bis 11.03.2025 im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, Vorraum zu Zimmer 6 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2019

GEMEINDE OBERRIED

URSULINENHOF OBERRIED

(EIGENBETRIEB)

Bilanz zum 31. Dezember 2019

	31.12.2019	31.12.2018	PASSIVSEITE	
	€	€	31.12.2019	31.12.2018
			€	€
AKTIVSEITE				
A ANLAGEVERMÖGEN				
I Sachanlagen				
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.353,25	0,00	25.000,00	25.000,00
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.822.342,35	1.152.891,08	299.860,90	27.169,50
	<u>4.823.695,60</u>	<u>1.152.891,08</u>		
B UMLAUFVERMÖGEN				
I Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	610.605,95	234.015,84	100.000,00	0,00
2. Forderungen gegenüber Gemeinde	91.938,06	579.104,52		
	<u>702.544,01</u>	<u>813.120,36</u>	6.740,00	5.780,00
B EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE				
C RÜCKSTELLUNGEN				
Sonstige Rückstellungen				
D VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			4.271.353,33	2.000.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			319.040,90	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde			<u>646.782,70</u>	<u>0,00</u>
			5.237.176,93	2.000.000,00
	<u>5.526.239,61</u>	<u>1.966.011,44</u>	<u>5.526.239,61</u>	<u>1.966.011,44</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019
(01.01. - 31.12.)**

	2019		2018
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		3.898,71	0,00
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>0,00</u>	<u>1.067,74</u>
		3.898,71	1.067,74
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00		0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.297,04</u>		<u>0,00</u>
		2.297,04	0,00
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	34.867,82		24.636,88
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>6.177,47</u>		<u>2.634,44</u>
		41.045,29	27.271,32
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		90,22	0,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>61.245,67</u>	<u>49.226,97</u>
		104.678,22	76.498,29
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	8.825,82
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>41.758,71</u>	<u>25.333,33</u>
		41.758,71	
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit / Jahresgewinn / -verlust (-)		<u><u>-142.538,22</u></u>	<u><u>-91.938,06</u></u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0,00 €
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen	142.538,22 €

Ursulinenhof Oberried
A N H A N G
für das Wirtschaftsjahr 2019
(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Der Ursulinenhof wird als Eigenbetrieb der Gemeinde Oberried geführt und ist deshalb zur Bilanzierung verpflichtet. Es gilt die Betriebssatzung vom 11.12.2017.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO BW) vom 7. Dezember 1992.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten einbezogen.

Die Nutzungsdauer wird überwiegend nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) und den in steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern bestimmt, wobei die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben werden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Angaben zu Forderungen

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital ist gemäß § 3 der Betriebssatzung auf € 25.000,00 festgesetzt und voll eingezahlt.

4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2019 €	Zuführung €	Auflösung €	Inanspruch- nahme €	Stand 31.12.2019 €
1. Erstellung Jahresabschluss	3.000,00	3.300,00		3.000,00	3.300,00
2. Urlaub	2.280,00	2.440,00		2.280,00	2.440,00
2. Archivierung	500,00	500,00		0,00	1.000,00
Summe	5.780,00	6.240,00	0,00	5.280,00	6.740,00

5. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. gegenüber Kreditinstituten	4.271.353,33	38.486,85	1.590.071,48	2.642.795,00
2. aus Lieferung und Leistung	319.040,90	319.040,90		
3. gegenüber der Gemeinde	646.782,70	646.782,70		
Summe	5.237.176,93	1.004.310,45	1.590.071,48	2.642.795,00

6. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde dem Eigenbetrieb zeitanteilig belastet.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen u.a. T€ 38,1 auf Miet- und Pachtzahlungen, T€ 10,9 für Rechts- und Beratungskosten und T€ 10,9 auf Geschäftsbedarf sowie eine Vielzahl kleinerer Aufwendungen für den allgemeinen Geschäftsaufwand, sonstige Beiträge und Versicherungen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand betrifft ausschließlich Darlehenszinsen gegenüber Kreditinstituten.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

Gemäß § 4 der Betriebsatzung sind Organe des Eigenbetriebs der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Organe für den Eigenbetrieb werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages abgegolten.

2. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresverlust 2019 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Oberried, 10.02.2025


Klaus Vosberg
Bürgermeister

Übersicht über die Entwicklung des Sachanlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2019
(01.01. - 31.12.)

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand		Anfangsstand	Abschreibungen	Zuschüsse	Abgang	Endstand	Endstand	Vorjahr	durchschnittlicher Absch.-satz %	Restbuchwert %	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%	
I. Sachanlagen																
1. Betriebs- und Geschäftsausstattu	0,00	1.443,47			1.443,47		0,00	90,22			90,22	1.353,25	0,00	6,3	93,7	
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.152.891,08	3.669.451,27	0,00	208.416,03	5.030.758,38		0,00	0,00	0,00	0,00	5.030.758,38	1.152.891,08		0,0	100,0	
Summe	1.152.891,08	3.670.894,74	0,00	208.416,03	5.032.201,85		0,00	90,22	0,00	0,00	5.032.201,85	1.152.891,08		-	-	

Übersicht über die Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2019
 (01.01. bis 31.12.)

Anlage 2 zum Anhang

Darlehensgeber	Aufnahme- jahr	Ursprungs- betrag €	Stand 01.01.2019 €	Neuaufnahme Umschuldung €	Tilgung €	Stand 31.12.2019 €	Zinsen €	Zinssatz in %	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 5 Jahre
<u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>										
LBBW - Nr. 616 586 345	2018	2.000.000,00	2.000.000,00		0,00	2.000.000,00	38.000,00	1,9000	30.000,00	1.810.000,00
L-Bank - Nr. 9100 357 278	2019	1.359.000,00	0,00	1.359.000,00	11.576,67	1.347.423,33	0,00	0,0000	0,00	0,00
Sparkasse Hochschwarzwald - Nr. 6000 222 635	2019	313.000,00	0,00	313.000,00	0,00	313.000,00	293,44	1,3500	4.695,00	283.265,00
DZ-HYP - Nr. 3323 116 800	2019	614.000,00	0,00	614.000,00	3.070,00	610.930,00	193,41	0,8100	12.280,00	549.530,00
Summe Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten		4.286.000,00	2.000.000,00	2.286.000,00	14.646,67	4.271.353,33	38.486,85	-	46.975,00	2.642.795,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €* (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Urheberrechtsschutz**
Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.
- 10. Beendigung des Vertrags**
- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

TOP 6 | **Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb
Wasserversorgung 2022**

Beschlussantrag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Jahr 2022 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	2.320.375,78€
a. Aktivseite	
i. Anlagevermögen	2.171.302,64€
ii. Umlaufvermögen	149.073,14€
b. Passivseite	
i. Eigenkapital	485.785,44€
ii. Empfangene Ertragszuschüsse	784.750,52€
iii. Rückstellungen	19.550,00€
iv. Verbindlichkeiten	1.030.289,82€
c. Jahresgewinn	14.236,74€
i. Summe der Erträge	424.081,27€
ii. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00€
iii. Summe der Aufwendungen	389.019,66€
iv. Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	20.824,87€

2. Behandlung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn aus dem Jahr 2022 wird in voller Höhe zur Tilgung des Verlustvortrags verwendet.

Sachverhalt:

Siehe beigefügter Jahresabschluss

Eigenbetrieb Wasserversorgung



Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Oberried für das Haushaltsjahr 2022 wurde dem Gemeinderat am 24.02.2025 gem. § 16 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 12 Eigenbetriebsverordnung vorgelegt.

1. Bilanzsumme	2.320.375,78€
a. Aktivseite	
i. Anlagevermögen	2.171.302,64€
ii. Umlaufvermögen	149.073,14€
b. Passivseite	
i. Eigenkapital	485.785,44€
ii. Empfangene Ertragszuschüsse	784.750,52€
iii. Rückstellungen	19.550,00€
iv. Verbindlichkeiten	1.030.289,82€
c. Jahresgewinn	14.236,74€
i. Summe der Erträge	424.081,27€
ii. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00€
iii. Summe der Aufwendungen	389.019,66€
iv. Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	20.824,87€

2. Behandlung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn aus dem Jahr 2022 wird in voller Höhe zur Tilgung des Verlustvortrags verwendet.

Oberried, den 24.02.2025

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Der Jahresabschluss kann vom 28.02.2025 bis 11.03.2025 im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, Vorraum zu Zimmer 6 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2022

GEMEINDE OBERRIED

WASSERVERSORGUNG

(EIGENBETRIEB)

**Gemeinde Oberried
Wasserversorgung**



**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022
(01.01. - 31.12.)**

	<u>2022</u>		<u>2021</u>
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		422.562,93	406.258,40
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>1.518,34</u>	<u>1.738,77</u>
		424.081,27	407.997,17
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	20.972,67		20.483,86
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>82.864,25</u>		<u>63.836,05</u>
		103.836,92	84.319,91
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	86.552,66		86.038,26
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>20.916,90</u>		<u>21.149,42</u>
		107.469,56	107.187,68
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		151.632,55	143.788,68
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>25.787,42</u>	<u>22.454,58</u>
		388.726,45	357.750,85
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>21.118,08</u>	<u>21.536,29</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresgewinn / -verlust (-)		<u><u>14.236,74</u></u>	<u><u>28.710,03</u></u>

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns

a) zur Tilgung des Verlustvortrages	14.236,74 €
b) zur Einstellung in die Rücklagen	0,00 €
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	0,00 €
d) auf neue Rechnung vorzutragen	0,00 €

Gemeinde Oberried

Wasserversorgung

A N H A N G

für das Wirtschaftsjahr 2022

(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Die Wasserversorgung der Gemeinde Oberried wird als Eigenbetrieb im Sinne des § 102 GemO BW geführt. Die Betriebssatzung vom 10.03.2015 trat zum 01.01.2015 in Kraft.

II. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO BW) vom 7. Dezember 1992.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerlicher Maßnahmen

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Auf die Altanlagen wurden die Abschreibungen teils nach der linearen, teils nach der degressiven Methode weiterhin vorgenommen. Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt in den Fällen, in denen dies zu einer höheren Jahresabschreibung führt.

Von den Regelungen des § 6 Abs. 2 und 2a EStG (GwG-Regelung und Poolbildung) wurde im Wirtschaftsjahr kein Gebrauch gemacht. Alle geringwertigen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten € 800,00 nicht übersteigen, wurden in Ausübung des Wahlrechts nach § 6 Abs. 2 S. 1 EStG im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

Die erhobenen Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden seit dem Wirtschaftsjahr 2003 gemäß § 8 Abs. 3 EigBVO erfolgsneutral bei den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen.

Bis einschließlich 2002 vereinbarte und vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden weiterhin als empfangene Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem Zwanzigstel zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind nach § 253 HGB mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen künftige Preis- und Kostensteigerungen. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind nach dem Niederstwertprinzip angesetzt.

Angaben zu Forderungen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Aktive latente Steuern

Zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen bei dem Betrieb im Wirtschaftsjahr keine temporären Differenzen. Somit werden keine latenten Steuern ausgewiesen.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital ist gemäß § 3 der Betriebssatzung auf € 25.000,00 festgesetzt und voll eingezahlt.

4. Empfangene Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse bis einschließlich 2002 werden nach der Wasserversorgungssatzung erhoben und mit jährlich 5 % der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst (§ 8 EigBVO).

5. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2022 €	Zuführung €	Auflösung €	Inanspruch- nahme €	31.12.2022 €
1. Erstellung Jahres- abschluss	2.400,00	900,00	0,00	0,00	3.300,00
2. GPA-Prüfung	1.500,00	500,00	0,00	0,00	2.000,00
3. Urlaub und Überstunden	11.690,00	12.750,00	0,00	11.690,00	12.750,00
4. Archivierung	1.500,00	1.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00
Summe	17.090,00	15.650,00	0,00	13.190,00	19.550,00

6. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. gegenüber Kreditinstituten	987.404,11	190.369,27	100.889,29	696.145,55
2. aus Lieferungen und Leistungen	42.698,88	42.698,88		
3. gegenüber der Gemeinde	293,21	293,21		
4. Sonstige	186,83	186,83		
Summe	1.030.583,03	233.548,19	100.889,29	696.145,55

7. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Wirtschaftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	2022 €	2021 €	Ergebnis- veränderung €
Erlöse aus der Wasserabgabe	355.807,35	339.729,00	16.078,35
Teilauflösung empfangener Ertragszuschüsse	66.755,58	66.529,40	226,18
Summe	422.562,93	406.258,40	16.304,53

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten lediglich sonstige Ersätze für Materialverkäufe.

Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2022 €	2021 €	Ergebnis- veränderung €
Wasserentnahmeentgelt	14.407,90	13.410,70	-997,20
Strombezug	4.255,92	6.517,14	2.261,22
Sonstige Waren	2.308,85	556,02	-1.752,83
Unterhaltung Anlagen	82.864,25	63.836,05	-19.028,20
Summe	103.836,92	84.319,91	-19.517,01

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben sich aus:

	2022 €	2021 €	Ergebnis- veränderung €
Innere Verrechnung für Verwaltung und Bauhof	1.534,00	1.512,00	-22,00
Versicherungen und Beiträge	3.440,44	3.426,12	-14,32
Mieten und Pachten	132,94	319,20	186,26
Geschäftsaufwand	20.680,04	17.197,26	-3.482,78
Summe	25.787,42	22.454,58	-3.332,84

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand enthält hauptsächlich Darlehenszinsen aus der Inanspruchnahme von Darlehen von Kreditinstituten.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktionen

Eine Betriebsleitung ist nicht bestellt. Aufgaben der Werkleitung werden im Rahmen der Kämmererverwaltung erledigt. Es liegen daher keine besonderen Vergütungen vor. Der Betrieb erstattet lediglich entsprechend der Inanspruchnahme anteilige Verwaltungskosten als Verwaltungskostenbeitrag.

Ein Betriebsausschuss ist ebenfalls nicht bestellt.

2. Belegschaft

Der Betrieb beschäftigt eine Vollzeitkraft als Wassermeister. Für die Inanspruchnahme von Be-
diensteten des Bauhofs wird ein nach Zeitaufwand entsprechender Lohnanteil der Gemeinde er-
stattet.

3. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresgewinn 2022 soll auf Vorschlag der Verwaltung zur Tilgung des Verlustvortrags ver-
wendet werden.

Oberried, 03. Februar 2025


Bürgermeister, Klaus Vosberg

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens
im Wirtschaftsjahr 2022

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umgliederung	Endstand	Anfangsstand	Abschreibung	Zuschuss	Abgang	Endstand	31.12.2022	31.12.2021	durchschnittlicher AIA-Satz	Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	10.344,01				10.344,01	0,00	0,00			0,00	10.344,01	10.344,01	0,00	100,00
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- u. a. Baulen	9.365,85	0,00	0,00	0,00	9.365,85	0,00	0,00			0,00	9.365,85	9.365,85	0,00	100,00
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	957.903,19				957.903,19	608.156,69	19.256,15			627.414,84	330.468,35	349.746,50	0,02	34,50
3. Verteilungsanlagen														
a) Speicheranlagen	2.105.758,48				2.105.758,48	1.493.708,62	46.409,86			1.540.118,48	565.640,00	612.049,86	0,02	26,86
b) Leitungsnetz	3.180.842,90	121.765,10		6.302,52	3.308.910,52	2.025.559,85	81.728,56			2.107.288,41	1.201.622,11	1.155.283,05	0,02	36,31
c) Hausanschlüsse	61.054,21				61.054,21	35.384,67	1.508,05			36.892,72	24.161,49	25.669,54	0,02	39,57
d) Beiträge ab 2004	-36.599,00				-36.599,00	-15.015,22	-933,80			-15.949,02	-20.649,98	-21.583,78	0,03	56,42
e) Meßeinrichtungen	35.806,91				35.806,91	35.737,21	36,37			35.773,58	33,33	69,70	0,00	0,09
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	74.003,73	0,00	0,00	0,00	74.003,73	61.935,26	3.625,36	0,00	0,00	65.560,62	8.443,11	12.068,47	0,05	11,41
5. Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	37.075,81	11.081,08		-6.302,52	41.854,37	0,00	0,00			0,00	41.854,37	37.075,81	0,00	100,00
	6.435.556,09	132.846,18	0,00	0,00	6.568.402,27	4.245.467,08	151.632,55	0,00	0,00	4.397.099,63	2.171.302,64	2.190.089,01	0,02	33,06

	Aufnahme-zeitpunkt	Ursprungs-betrag	Stand 01.01.	Neuauf-nahme	Tilgung lfd. Jahr	Stand 31.12.	Zins lfd. Jahr	Zinssatz in %	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 5 Jahre
1. Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten										
LBBW										
- Nr. 607 484 969	2007	423.156,52	336.080,39		8.178,63	327.901,76	14.587,21	4,38	8.542,78	291.379,94
Deutsche Genossenschafts- u. Hypothekenbank										
- Nr. 301895 1806		184.316,60	99.505,06		8.918,82	90.586,24	3.837,90	3,99	9.280,03	51.149,50
- Nr. 301895 1807		180.652,26	0,00		0,00	0,00	0,00	2,99	0,00	0,00
- Nr. 332257 1500		80.896,11	66.046,11		6.600,00	59.446,11	222,50	0,35	6.600,00	26.446,11
- Nr. 332415 8900		234.000,00	228.150,00		4.680,00	223.470,00	1.584,77	0,70	4.680,00	200.070,00
L-Bank										
- Nr 910046 2271	2022	105.000,00	0,00	105.000,00	0,00	105.000,00	405,66	0,57	11.668,00	46.660,00
- Nr 910046 6642	2022	181.000,00	0,00	181.000,00	0,00	181.000,00	0,00	1,33	20.112,00	80.440,00
Summe Verb. geg. Kreditinstituten		- 1.389.021,49	729.781,56	286.000,00	28.377,45	987.404,11	20.638,04	-	60.882,81	696.145,55

TOP 7 | **Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb
Abwasserbeseitigung 2022**

Beschlussantrag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Jahr 2022 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	3.135.870,31€
a. Aktivseite	
i. Anlagevermögen	3.105.916,06€
ii. Umlaufvermögen	29.954,25€
b. Passivseite	
i. Eigenkapital	292.340,50€
ii. Empfangene Ertragszuschüsse	1.849.819,12€
iii. Rückstellungen	119.708,07€
iv. Verbindlichkeiten	874.002,62€
c. Jahresgewinn	0,00€
i. Summe der Erträge	345.868,69€
ii. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00€
iii. Summe der Aufwendungen	340.000,70€
iv. Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	5.867,99€

2. Gebührenüberdeckung

Der sich ergebende Gewinn 2022 in Höhe von 5.805,80 € wird der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt.

Sachverhalt:

Siehe beigefügter Jahresabschluss

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung



Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oberried für das Haushaltsjahr 2022 wurde dem Gemeinderat am 24.02.2025 gem. § 16 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 12 Eigenbetriebsverordnung vorgelegt.

1. Bilanzsumme	3.135.870,31€
a. Aktivseite	
I. Anlagevermögen	3.105.916,06€
II. Umlaufvermögen	29.954,25€
b. Passivseite	
I. Eigenkapital	292.340,50€
II. Empfangene Ertragszuschüsse	1.849.819,12€
III. Rückstellungen	119.708,07€
IV. Verbindlichkeiten	874.002,62€
c. Jahresgewinn	0,00€
I. Summe der Erträge	345.868,69€
II. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00€
III. Summe der Aufwendungen	340.000,70€
IV. Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	5.867,99€

2. Gebührenüberdeckung

Der sich ergebende Gewinn 2022 in Höhe von 5.805,80 € wird der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt.

Oberried, den 24.02.2025

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Der Jahresabschluss kann vom 28.02.2025 bis 11.03.2025 im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, Vorraum zu Zimmer 6 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2022

GEMEINDE OBERRIED

ABWASSERBESEITIGUNG

(EIGENBETRIEB)

Bilanz zum 31. Dezember 2022

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
AKTIVSEITE		
A ANLAGEVERMÖGEN		
I Sachanlagen		
1. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	2.665.590,44	2.804.612,97
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	414.560,37	20.000,00
	<u>3.080.150,81</u>	<u>2.824.612,97</u>
II Finanzanlagen		
Beteiligungen	25.765,25	25.765,25
B UMLAUFVERMÖGEN		
I Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29.954,25	31.088,11
2. Forderungen gegenüber Gemeinde	0,00	0,00
	<u>29.954,25</u>	<u>31.088,11</u>
	<u>3.135.870,31</u>	<u>2.881.466,33</u>
	<u>3.135.870,31</u>	<u>2.881.466,33</u>
PASSIVSEITE		
A EIGENKAPITAL		
I Rücklagen		
Allgemeine Rücklagen	292.340,50	292.340,50
II Gewinn / Verlust		
Gewinn des Vorjahres	0,00	0,00
Verwendung für / Ausgleich durch Jahresgewinn / -verlust (-)	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>292.340,50</u>	<u>292.340,50</u>
B EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		
1. Empfangene Ertragszuschüsse	886.677,88	928.462,64
2. Investitionszuschüsse	963.141,24	1.011.648,56
	<u>1.849.819,12</u>	<u>1.940.111,20</u>
C Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	119.708,07	113.012,27
D Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	419.823,02	452.776,45
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	388.512,92	34.096,79
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	65.643,22	49.103,62
4. Sonstige Verbindlichkeiten	23,46	25,50
	<u>874.002,62</u>	<u>536.002,36</u>
	<u>3.135.870,31</u>	<u>2.881.466,33</u>
	<u>3.135.870,31</u>	<u>2.881.466,33</u>

**Gemeinde Oberried
Abwasserbeseitigung**



**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022
(01.01. - 31.12.)**

	2022		2021
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		325.042,02	316.059,49
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>20.826,67</u>	<u>59.083,02</u>
		345.868,69	375.142,51
3. Materialaufwand			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>126.068,69</u>	126.068,69	<u>171.128,33</u>
			171.128,33
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	27.010,31		28.318,88
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>3.662,50</u>		<u>4.016,96</u>
		30.672,81	<u>32.335,84</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		139.022,53	139.022,69
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>44.236,67</u>	<u>26.426,74</u>
		340.000,70	368.913,60
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>5.867,99</u>	<u>6.228,91</u>
		5.867,99	6.228,91
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit / Jahresgewinn / -verlust (-)			
		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Abwasserbeseitigung Oberried

A N H A N G

für das Wirtschaftsjahr 2022

(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Die Abwasserbeseitigung wird als Eigenbetrieb der Gemeinde Oberried geführt und ist deshalb zur Bilanzierung verpflichtet. Es gilt die Betriebssatzung vom 10.03.2015.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO BW) vom 7. Dezember 1992.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten einbezogen.

Die Nutzungsdauer wird überwiegend nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) und der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) sowie nach den in steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern bestimmt, wobei die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben werden.

Die Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Angaben zu Forderungen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wurde aufgrund § 12 Abs. 2 EigBG verzichtet.

4. Empfangene Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse werden nach der Abwasserbeseitigungssatzung erhoben und mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz des Anlagevermögens aufgelöst.

5. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2022 €	Zuführung €	Auflösung €	Inanspruchnahme €	31.12.2022 €
1. Erstellung Jahresabschluss	2.200,00	950,00			3.150,00
2. Urlaub und Überstunden	2.770,00	2.710,00		2.770,00	2.710,00
3. Archivierung	2.000,00	2.000,00		2.000,00	2.000,00
4. Gebührenaussgleich	106.042,27	5.805,80			111.848,07
Summe	113.012,27	11.465,80	0,00	4.770,00	119.708,07

Entwicklung der Gebührenaussgleichsrückstellung:

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Gebührenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen. Dementsprechend wurde der sich ergebende Gewinn 2022 in Höhe von € 5.805,80 durch eine ergebniswirksame Zuführung der Gebührenaussgleichsrückstellung eingestellt.

6. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. gegenüber Kreditinstituten	419.823,02	33.330,55	137.204,96	249.287,51
2. aus Lieferungen und Leistungen	388.512,92	388.512,92	0,00	0,00
3. gegenüber der Gemeinde	65.643,22	65.643,22	0,00	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	23,46	23,46	0,00	0,00
Summe	874.002,62	487.510,15	137.204,96	249.287,51

7. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Einnahmen aus Schmutzwassergebühren, Straßenentwässerungsgebühren, Niederschlagswassergebühren und Entwässerungsgebühren von der Gemeinde (T€ 234,7) sowie die Auflösung empfangener Ertragszuschüsse (T€ 90,3).

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten die Entleerung der Kläranlage mit T€ 5,6 sowie eine Vielzahl kleiner Erträge.

Materialaufwand

Im Materialaufwand sind vor allem die Aufwendungen für die Umlagen des Zweckverbandes (T€ 103,0) und die Unterhaltung des Netzes (T€ 23,1) enthalten.

Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde dem Eigenbetrieb zeitanteilig belastet.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen u.a. T€ 4,6 für die innere Verrechnung des Bauhofaufwands, T€ 4,9 für die Abwasserabgabe, T€ 5,8 für die Gebührenausgleichsrückstellung und T€ 26,4 auf Rechts- und Beratungskosten sowie eine Vielzahl kleinerer Aufwendungen für den allgemeinen Geschäftsaufwand, EDV, sonstige Beiträge und Versicherungen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand betrifft hauptsächlich Darlehenszinsen gegenüber Kreditinstituten und die Verzinsung der Kassenmehrausgaben.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

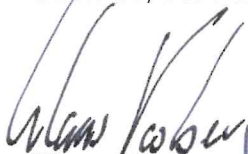
Gemäß § 4 der Betriebssatzung vom 10.03.2015 sind Organe des Eigenbetriebs der Gemeinde-rat und der Bürgermeister.

Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Organe für die Abwasserbeseitigung werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages abgegolten.

2. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresgewinn 2022 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung in voller Höhe in die Rückstellung für Gebührenaussgleich eingestellt werden.

Oberried, 06. Februar 2025



Klaus Vosberg
Bürgermeister

Übersicht über die Entwicklung des Sachanlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2022
(01.01. - 31.12.)

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen						Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	€	Anfangsstand	Abschreibungen	Zuschüsse	Abgang	Endstand	€	Vorjahr	€	%	Absch.- satz %	Restbuch- wert %
I. Sachanlagen																	
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- u.a. Bauten	200.594,33				200.594,33		101.580,08	4.733,75		106.313,83		94.280,50	99.014,25		2,4		47,0
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	7.221,10				7.221,10		22,05	7,35		29,40		7.191,70	7.199,05		0,1		99,6
3. Abwassersammelanlagen																	
a) Regenwasserkanäle	1.062.442,31				1.062.442,31		631.457,41	19.974,93		651.432,34		411.009,97	430.984,90		1,9		36,7
b) Schmutzwasserkanäle	2.654.883,33				2.654.883,33		1.350.705,05	53.116,18		1.403.821,23		1.251.062,10	1.304.176,28		2,0		47,1
c) Sammler	2.455.076,70				2.455.076,70		1.564.266,59	58.354,30		1.622.620,89		832.455,81	890.810,11		2,4		33,9
d) Hausanschlüsse	141.167,83				141.167,83		68.741,45	2.836,02		71.577,47		69.590,36	72.426,38		2,0		48,3
e) Abzugskapital	-4.419.078,66				-4.419.078,66		-2.478.967,46	-80.292,08		-2.569.259,54		-1.849.819,12	-1.940.111,20		2,0		41,9
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.429,87				10.429,87		10.429,87	0,00		10.429,87		0,00	0,00		0,0		0,0
5. Geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	20.000,00	394.560,37			414.560,37		0,00	0,00		0,00		414.560,37	20.000,00		0,0		100,0
II. Finanzanlagen																	
Beteiligung	25.765,25				25.765,25		0,00	0,00		0,00		25.765,25	25.765,25		0,0		100,0
Summe	2.158.502,06	394.560,37	0,00	0,00	2.553.062,43		1.248.235,04	48.730,45	0,00	1.296.965,49	0,00	1.256.096,94	910.267,02		1,9		48,2

Anlage 2 zum Anhang

Übersicht über die Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2022
(01.01. bis 31.12.)

Darlehensgeber	Aufnahme- jahr	Ursprungs- betrag €	Stand 01.01.2022 €	Stand 31.12.2022 €	Zinsen €	Zinssatz in %	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 5 Jahre
<u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>								
Kreditanstalt für Wiederaufbau, - Nr. 5769385	07.04.2004	120.000,00	60.000,00	55.200,00	199,92	3,47	4.800,00	31.200,00
LBBW - Nr. 615 80 015	28.07.2017	141.303,60	129.749,83	127.055,96	2.265,89	1,76	2.741,60	112.853,54
Sparkasse - Nr. 6008000017 - Nr. 6008081280	27.07.2001 29.08.1995	184.065,08 306.775,13	95.183,06 130.343,56	87.623,18 114.443,88	1.477,72 1.617,16	1,60 1,30	7.681,57 16.107,38	47.958,85 31.775,12
DZ HYP - Nr. 3324159700	2020	40.000,00	37.500,00	35.500,00	216,83	0,59	2.000,00	25.500,00
Summe Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten		792.143,81	452.776,45	419.823,02	5.777,52	-	33.330,55	249.287,51

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €* (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermantate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
 - (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
 - (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
 - (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
 - (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
 - (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
 - (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Urheberrechtsschutz**
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
 - (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
 - (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
 - (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
 - (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
 - (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.
- 10. Beendigung des Vertrags**
- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
 - (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
 - (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
 - (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
 - (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
 - (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
 - (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.